



GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Niederschrift zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Datum: Dienstag, 22.09.2026
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:50 Uhr
Ort: Gmund a. Tegernsee, Kirchenweg 6, Rathaus, Sitzungssaal

Vorsitzender: Zweiter Bürgermeister Herbert Kozemko

Schriftführer: Christine Wild

Vorsitzender

Kozemko, Herbert

stimmberechtigte Mitglieder

Berghammer, Josef
Ettenreich, Bernd
Floßmann, Florian
Huber, Michael
Hupfauer, Martin
Kohler, Korbinian
Patzelt, Thomas
von Miller, Barbara

Gemeindeverwaltung

Wild, Christine

Vertreter

Mayer, Martin
Rank, Johann

Entschuldigt fehlen

Besel, Alfons
Zierer, Christine

Erster Bürgermeister

Öffentliche Niederschrift

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder und Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO fest.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.07.2026 gem. Art. 54 Abs. 2 GO

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.07.2026 stand im RIS zur Einsichtnahme bereit. Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung wurde im Umlaufverfahren genehmigt.

Beschluss Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen

TOP 3 Bauantrag auf Abbruch und Neubau eines Mehrfamilienhauses (3 WE) mit Doppelgarage und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 206/6, Gem. Gmund, Bürgermeister-Feichtner-Straße 11

Auf dem Grundstück ist derzeit ein Wohngebäude mit 2 Wohneinheiten und einer Ferienwohnung mit einer gesamten Grundfläche für die Hauptnutzung von 175 m² vorhanden.

Dieses Gebäude soll abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden.

Geplant ist ein Hauptbaukörper mit einer Abmessung von 10 m x 14 m. Die Wandhöhe beträgt 6,75 m, wobei der nördliche und östliche Bereich bereits im Gelände liegt und hier nur noch eingeschossig ist. Das Gebäude erhält ein Satteldach mit einer Dachneigung von 26 Grad.

Es wird noch ein Querbau mit einer Größe von 8,50 m x 8,88 m und einer Wandhöhe von 3,80 m (Dachneigung 24 Grad) errichtet.

Gem. der gemeindlichen Gestaltungssatzung dürfen Querbauten 40 % der Länge des Hauptgebäudes betragen.

Länge Hauptgebäude 14 m x 40 % = 5,60 m

Die Planung erfolgte in dieser Weise mit dem Hintergrund, dass derzeit ein Querbau mit einer Tiefe/Länge von 9,60 m beseht. Des Weiteren wird ein Teil des Querbaus (rund 1,50 m) ins Gelände eingebaut.

Es ist eine Abweichung von der Gestaltungssatzung erforderlich.

Die Grundfläche der Neubebauung mit der Hauptnutzung beträgt nun 214,5 m². Dies entspricht der Bestandsbebauung. Es kommt jedoch die Garage noch hinzu.

Im Hauptgebäude werden 2 WE, im Querbau 1 WE untergebracht.
WE 1 (EG+OG) – rund 174 m²
WE 2 (Querbau) – rund 74 m²
WE 3 (DG) – rund 79 m²

Für diese Wohnungen sind insgesamt 6 Stellplätze nachzuweisen.
Hierzu werden gem. Tekturplan (Stand 13.08.2026) 4 Stellplätze und eine Doppelgarage errichtet.
Die Doppelgarage weist einem Stauraum von nur 2 m auf.
Gem. Stellplatzsatzung sind Stauräume von 5 m festgesetzt.

Im Zuge der Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass das Grundstück derzeit mit einer großen Hecke sehr eingewachsen ist.
Die geplante Bebauung entspricht fast ganz der vorhandenen Bebauung.
Durch das Abrücken von der westlichen Grundstücksgrenze und die dadurch entstehende fast mittige Neusituierung des Hauptgebäudes, erscheint die zukünftige Bebauung großzügiger und offener.
Direkt Gegenüber sind Garagen mit ebenfalls geringerem Stauraum vorhanden.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Abbruch und Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 206/6, Gem. Gmund, Plan Stand 13.08.2026, zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen.

Der Abweichung hinsichtlich der Breite des Querbaus wird zugestimmt.

Die Abweichung von der Stellplatzsatzung (Stauraum Garage) wird ebenfalls erteilt, mit der Bedingung, dass ein automatisch zu öffnendes Tor eingebracht wird.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 4 Bauantrag auf Neubau einer land. Maschinenhalle mit Weideunterstand für Jungvieh auf den Grundstücken Fl.Nr. 727 und 745, Gem. Dürnbach, Miesbacher Str. 102

Für das Anwesen wurde 2023 ein Bauantrag auf Errichtung einer landw. Maschinenhalle eingereicht. Dieser wurde in der Sitzung am 16.01.2024 behandelt und zugestimmt. Der Antrag wurde dann jedoch zurückgenommen.

Nun liegt ein neuer Bauantrag vor.

Gem. diesem soll eine landw. Maschinen-, Lager- und. Bergehalle mit Unterstand für Weidetiere errichtet werden. Die Halle ist insgesamt 37,4 m lang und hat im Osten eine Breite von 12 m. Die Halle weist eine Wandhöhe von 5,39 m auf und wird mit einem Satteldach, Dachneigung 20 Grad, errichtet.

Im westlichen Bereich ist die Halle etwas schmaler (nur 9 m), dadurch entsteht in diesem Bereich ein asymmetrischer First. Hierfür ist eine Abweichung erforderlich.

Die Halle ist gegenüber 2023 nun gedreht und rückt etwas näher zu den Bestandsgebäuden.

Dafür wird ein bestehendes Nebengebäude (Carport mit Pultdach) abgebrochen.

Der Grundstücksteil ist dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen.

Fraglich ist immer noch das Gelände bzw. der Geländeverlauf.

Lt Bauantrag ist der Bereich, auf dem die Halle errichtet wird, relativ eben. Es fällt nur rund 40 cm.

Tatsächlich wurde der Bereich massiv aufgefüllt. Hierzu wurden auch Bauanträge (2020 u. 2021) eingereicht. Diese wurden jedoch vom Landratsamt mit Bescheid vom 31.03.2026 abgelehnt. In diesem Bescheid wird ebenfalls angeordnet, dass der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen ist.

Das Gebäude kann somit nicht in der beantragten Weise errichtet werden. Die Höhen und Geländeangaben stimmten nicht überein.

Die Gemeinde weist nochmal auf die Auffüllungen hin, die tatsächlich noch größer ausgefallen sind, als in den damaligen Bauanträgen dargestellt.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt wurde dies von seiner Seite noch nicht geprüft, da derzeit noch der Nachweis zur Privilegierung fehlt.

Beschlussantrag

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Bauantrag auf Neubau einer landw. Maschinen-, Lager- und Bergehalle mit Unterstand für Weidetiere zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 35 i.V.m. § 36 BauGB unter der Bedingung, dass das Vorhaben privilegiert ist.

Eine Abweichung hinsichtlich des asymmetrischen Firstes wird gleichzeitig erteilt.

Abstimmung

0	Ja-Stimmen
11	Nein-Stimmen

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Bauantrag auf Neubau einer landw. Maschinen-, Lager- und Bergehallen mit Unterstand für Weidetiere nicht zu. Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 35 i.V.m. § 36 BauGB wird nicht erteilt.

Die Auffüllung und Geländemodellierung des gesamten Bereiches sowie die Privilegierung sind vorher abzuklären und zu genehmigen.

TOP 5

Bauantrag auf Abbruch und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1441/2, Gem. Gmund, Hirschbergstraße 8

Das best. Zweifamilienhaus soll abgebrochen und dafür ein Mehrfamilienhaus errichtet werden.

Es entsteht ein Hauptbaukörper mit einer Größe von 12,31 m x 15,18 m. Dieser wird zweigeschossig mit einer Wandhöhe von 6,75 m.

An der Südseite entsteht ein Anbau mit einer Größe von 6,45 m x 5,96 m. Der Anbau wird durch das Abschleppen des Daches mit integriert.
Dadurch wird hier die Vorgabe der Gestaltungssatzung auf „mittigen First“ nicht eingehalten.

Der Architekt verweist hier auf den Bestandsbau, der teilweise (Bodenplatte, Keller) erhalten bzw. wieder aufgenommen werden soll. Des Weiteren wird auf die Nachbarbebauung verwiesen.

Es entstehen insgesamt 4 Wohneinheiten:

WE 1 EG: 48 m²

WE 2 EG: 83 m²

WE 3 OG: 76 m²

WE 4 OG+DG: 170 m²

Grundfläche-Gebäude insgesamt mit Garage: rund 250 m².

Der damalige Bebauungsplan wurde aufgehoben. Das Gebiet liegt nun innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB). Auf dem Nachbargrundstück befinden sich die Mehrfamilienhäuser der Gemeinde. Diese haben jeweils 7 WE, eine Grundfläche von 287 m² und weisen auch eine Wandhöhe von 6,75 m (im Mittel) auf.

Folgende Abweichungen werden beantrag:

Dachneigung bei Garage: 11 Grad anstelle 18 Grad

Dachflächenfenster: geringfügige Überschreitung der erlaubten Gesamtbreite (0,06 m²) und
nicht auf einer Linie (DG im Bereich Toilette)

Die Abschleppung des Daches und damit die Nichteinhaltung des mittigen Firstes wird kontrovers diskutiert.

In Einzelfällen wurde teilweise zugestimmt, wenn der Anbau nicht mehr als 40 % des Gesamtgebäudes (früher 1/3) betrug und die Abschleppung sich gegenüber dem Hauptgebäude unterordnete (auch im Bezug auf Tiefe und Höhe).

Hier ist nun eine Wandhöhe von 6,75 m und eine Breite von 6 m geplant. Nach Auffassung von einem Teil des Bauausschusses stellt sich dies bei der Ostansicht (auch noch Straßenansicht) nicht mehr untergeordnet dar. Die klare rechteckige Form mit mittigen First ist nicht mehr gegeben. Die Bauweise der 70er Jahre soll aufgegeben werden.

Die andere Seite ist jedoch der Auffassung, dass es sich gerade in diesem Gebiet einfügt und die Beibehaltung von Teilen des Bestandes positiv gesehen wird. Es werden auch zusätzliche Wohnungen geschaffen.

Die flache Dachneigung des Satteldaches bei der Garage wird abgelehnt. Die Proportion des Gebäudeteils passt sich nicht an das Hauptgebäude an.

Die Abweichung hinsichtlich der Dachflächenfenster wird nicht problematisch gesehen.

Beschluss 1 Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Bauantrag auf Abbruch und Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1441/2, Gem. Gmund, zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 34 i.V.m. § 36 BauGB.
Gleichzeitig wird er Abschleppung und somit einer Abweichung zur Einhaltung des mittigen Firstes zugestimmt.

Abstimmung 7 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen

Beschluss-antrag Die Abweichungen von der Stellplatzsatzung hinsichtlich der Dachneigung des Garagendaches wird erteilt.

Abstimmung 1 Ja-Stimmen
10 Nein-Stimmen

Der Antrag ist damit abgelehnt

Beschluss 2 Die Abweichungen von der Stellplatzsatzung hinsichtlich der Dachneigung des Garagendaches wird nicht erteilt.

Beschluss 3 Die Abweichungen von der Gestaltungssatzung hinsichtlich der Dachflächenfenster (Gesamtbreit und gleiche Linie) wird erteilt.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 6 Bauantrag auf Ausbau des Dachgeschosses mit Errichtung von Quergiebeln auf dem Grundstück Fl.Nr. 1402, Gem. Gmund, Ringstraße 5

Auf die Ortsbesichtigung und Sitzung vom 16.06.2026 wird verwiesen. Damals ging es auch um eine Erhöhung der Wandhöhe, welche von Seite der Gemeinde abgelehnt wurde.

Es ist nun ein Quergiebel im Südwestlichen Bereich mit einer Breite von 8,03 m geplant. Dieser entspricht der Gestaltungssatzung.
(Gesamtlänge 27,15 m, davon 40 % = 10,86 m).

An dieser Gebäudeseite werden auch die Balkone um 90 cm erweitert. Die Erweiterung liegt zukünftig innerhalb des Dachüberstandes (Plan wird angepasst).

Gem. Bebauungsplan dürfen die Baugrenzen um bis zu 1,50 m durch Balkone überschritten werden.

An der Nordostseite sind im Bereich der Treppenhäuser zwei kleine Quergiebel geplant mit jeweils einer Breite von 2,97 m. Auch diese entsprechen der Gestaltungssatzung.

Jedoch sind in der Gestaltungssatzung auch die Dachüberstände allgemein geregelt (Giebel 1,2 m, Traufe 1 m).
Diese Dachüberstände wären für die Quergiebel jedoch überdimensioniert. Daher wird grundsätzlich eine Abweichung von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen.

Der Ausbau des Dachgeschosses wäre grundsätzlich verfahrensfrei. Für die Wohnungen dürfen keine zusätzlichen Stellplätze gefordert werden.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Ringstraße“. Der Geschosswohnungsbau wurde damals in seinem Bestand in den Bebauungsplan übernommen.

Gem. Schreiben des Landratsamtes müssten die neuen Quergiebel die Wandhöhe des Bebauungsplanes einhalten. Im Bebauungsplan wurden hier 6 m festgesetzt. Diese wird überschritten.
Es ist daher eine Abweichung nach § 31 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Im Zuge der Diskussion wird festgestellt, dass das Gebäude jetzt schon höher ist und somit ein Aufbau nicht möglich wäre. In der Gestaltungssatzung wurde festgelegt, dass bei Quergiebel die Wandhöhe überschritten werden darf. Der Dachgeschossausbau wird von Seiten der Gemeinde begrüßt. Daher wird einer Abweichung zugestimmt.

Die Gemeinde hat eine eigene Abstandsflächensatzung erlassen. Gem. dieser können die Abstandsflächen teilweise nicht eingehalten werden.

Der Bauausschuss hat sich als Richtlinie gegeben, dass bei Aufstockungen, Ausbauten und Quergiebeln, die der Wohnnutzung bzw. Wohnraumbeschaffung dienen, Abweichungen von der gemeindlichen Abstandsflächensatzung in Aussicht gestellt werden. Die gesetzlichen Abstandsflächen nach der Bay-BO müssen dabei aber eingehalten werden.

Der Bauausschuss ist der Ansicht, dass das Gebäude durch die Quergiebel und Gliederung gefälliger wird und eine positivere Gestaltung erhält.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Bauantrag auf Ausbau des Dachgeschosses mit Errichtung von Quergiebeln und Erweiterung der Balkone auf dem Grundstück Fl.Nr. 1402, Gem. Gmund, zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 30 i.V.m. § 36 BauGB.

Eine Abweichung gem. § 31 Abs. 3 BauGB wird erteilt.

Gleichzeitig werden Abweichungen von der Abstandsflächensatzung sowie von der Gestaltungssatzung hinsichtlich der Dachüberstände bei den Quergiebeln erteilt.

Abstimmung	11	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen

TOP 7

Bauantrag auf Erweiterung und Aufstockung der Garage zum Einbau einer Wohneinheit auf dem Grundstück Fl.Nr. 161, Gem. Dürnbach, Moosweg 6

Es ist geplant, an die bestehende Garage einen Anbau mit einer Größe von 4,55 m x 9,53 m zu errichten. Zusätzlich soll das Gebäude aufgestockt werden, um ein neues Wohnhaus zu erhalten. Das Gebäude weist eine Wandhöhe von rund 5 m auf und wird mit einem Satteldach, Dachneigung 20 Grad errichtet.

Da die Garage nur einen Grenzabstand von 1,58 m aufweist, muss das Obergeschoss um 1,76 m eingerückt werden, um die erforderlichen Abstandsflächen einhalten zu können. Durch das Einrücken entsteht jedoch ein Flachdach über der best. Garage.

Das Grundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB). Es muss sich in die nähere Umgebung einfügen.

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass grundsätzlich ein zusätzliches Wohngebäude zugelassen werden kann. Beim Blumenweg 5/Moosweg 8a wurde auch ein zusätzliches Einfamilienhaus errichtet.

Allerdings wäre für den Flachdachbereich eine Abweichung von der Gestaltungssatzung erforderlich.

Aus gestalterischen Gründen würde die Verwaltung dies ablehnen. Ganz davon abgesehen, dass dies evtl. als Dachterrasse genutzt werden könnte.

Nach Rücksprache mit dem Planfertiger teilte der folgendes mit:

Auf dem Flachdachbereich soll ein Blechdach errichtet werden.

Die Türen im OG werden zur Belichtung benötigt. Evtl. könnten hier Fenster errichtet werden – allerdings würde er dann eine Brüstung von 50 cm (nicht wie üblich 90 cm) ausführen.

Er könnte sich auch ein sehr flachgeneigtes Pultdach (allerdings dann gegenläufig) vorstellen.

In der Garage ist ein Unterzug geplant (dieser wurde von einem Statiker bereits geprüft und berechnet).

Den teilweisen Abbruch der Garage sieht er als zu aufwendig an.

Im Zuge der Diskussion wird der Flachdachlösung auf der Garage aus städtebaulichen Gründen nicht zugestimmt.

Als beste Lösung wird von Seiten der Gemeinde der Teil-Abbruch der Garage gesehen. Dadurch entsteht ein klarer durchgängiger Abschluss des Gebäudes.

Grundsätzlich wird dann die Errichtung eines zusätzlichen Carports in Aussicht gestellt.

Evtl. wäre auch ein Pultdach auf dem Flachdachbereich möglich. Hierzu muss jedoch eine Planung vorgelegt werden.

Beschlussantrag 1 Der Bau- und Umweltausschuss stimmt den Bauantrag auf Erweiterung und Aufstockung der Garage zum Einbau einer Wohneinheit auf dem Grundstück Fl.Nr. 161, Gem. Dürnbach, zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 34 i.V.m. § 36 BauGB.
Sollte sich das Vorhaben (evtl. hinsichtlich des Abstandes zwischen den Gebäuden) nicht in die Umgebung einfügen, erteilt die Gemeinde hierzu eine Zustimmung nach § 36a BauGB.

Abstimmung 2 Ja-Stimmen
9 Nein-Stimmen

Beschlussantrag 2 Einer Abweichung von der Gestaltungssatzung hinsichtlich der Dachform auf der Garage (Flachdach oder Dachterrasse) wird zugestimmt.

Abstimmung 3 Ja-Stimmen
7 Nein-Stimmen

Beide Beschlussanträge sind somit abgelehnt.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stimmt den Bauantrag auf Erweiterung und Aufstockung der Garage zum Einbau einer Wohneinheit auf dem Grundstück Fl.Nr. 161, Gem. Dürnbach, nicht zu. Ebenso wird einer Abweichung von der Gestaltungssatzung hinsichtlich der Dachform auf der Garage (Flachdach oder Dachterrasse) nicht zugestimmt.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 34 i.V.m. § 36 wird verweigert.

TOP 8 Antrag auf Vorbescheid auf Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 1091/3, Gem. Gmund, Nördliche Hauptstraße 16

Es ist geplant, an der westlichen Grundstücksgrenze (zur Bundesstraße hin) ein Carport mit einer Größe von 5,5 m x 12 m zu errichten. Es erhält ein Satteldach mit einer Dachneigung von 18 Grad und den entsprechenden Dachüberständen (70 cm). Es wird in Holzständerbauweise errichtet und zum Teil mit Holz verschalt.

Das Grundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB). Im Flächennutzungsplan ist der Grundstücksteil als Grünfläche dargestellt. Allerdings sind auch in den Nachbargrundstücken Nebenanlagen im Grünbereich vorhanden.

Auf dem Anwesen „Buchbergweg 8“ ist ein Holzcarport mit einer Größe von rund 15 m x 6 m zur Bundesstraße vorhanden.

Die Zufahrt erfolgt über die bestehende Zufahrt von Süden her.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stimmt den Antrag auf Vorbescheid auf Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 1091/3, Gem. Gmund, zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 34 i.V.m. § 36 BauGB.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 9 Bauantrag auf Ersatzneubau und Nutzungsänderung einer Unterstell-/Werkhalle zu einem Wohngebäude mit Hausmeister- und Ferienwohnung auf den Grundstücken Fl.Nr. 541/5 und /6, Gem. Gmund, Waldhof 4

Der Bauantrag wurde bereits mit Bescheid vom 14.11.2013 genehmigt. Das Vorhaben wurde nicht ausgeführt. Des Weiteren wurde ein Antrag auf weitere Verlängerung nicht gestellt und somit ist die Genehmigung abgelaufen. Daher ist ein neuer Bauantrag erforderlich.

Damals war folgendes vorgesehen:

Vom bestehende Unterstell- und Werkstattgebäude soll ein Teil mit einer Größe von 11 m x 14,5 m abgebrochen werden. Der Teil, der erhalten bleibt (Größe 7,5 m x 14,5 m) wird umgebaut und als Hausmeister- bzw. Ferienwohnung genutzt. Beim Umbau wird der Dachstuhl erneuert. Des Weiteren erhöht sich die Wandhöhe von 4,87 m auf 5,38 m; die Firsthöhe des Gebäudes mit 6,83 m wird jedoch beibehalten.

Des Weiteren wird an der Südseite ein Balkon angebaut.

In der nun vorliegenden Maßnahmenbeschreibung wird jetzt „Ersatzneubau“ (Früher Umbau und Nutzungsänderung) angegeben. Des Weiteren wird zusätzlich ein Keller mit geplant.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB). Es ist nicht privilegiert. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als landw. Fläche dargestellt. Es darf somit grundsätzlich nur bestehende/erhaltenswerte Bausubstanz zu Wohnzwecken umgenutzt werden.

Im Zuge der Diskussion wird festgestellt, dass die Maßgaben des § 35 eingehalten werden sollen. Einem Neubau wird daher nicht zugestimmt.

Beschlussantrag Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Bauantrag auf Ersatzneubau und Nutzungsänderung einer Unterstell-/Werkhalle zu einem Wohngebäude mit Hausmeister- und Ferienwohnung auf den Grundstücken Fl.Nr. 541/5 und 541/6, Gem. Gmund, zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 35 i.V.m. § 36 BauGB.

Abstimmung 0 Ja-Stimmen
11 Nein-Stimmen

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Bauantrag auf Ersatzneubau und Nutzungsänderung einer Unterstell-/Werkhalle zu einem Wohngebäude mit Hausmeister- und Ferienwohnung auf den Grundstücken Fl.Nr. 541/5 und 541/6, Gem. Gmund, nicht zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 35 i.V.m. § 36 BauGB nicht.
Eine etwaige Zustimmung nach § 36a BauGB wird ausdrücklich nicht erteilt.

TOP 10 Informationen des Bürgermeisters

Es lagen keine Informationen des Bürgermeisters vor.

Gmund a. Tegernsee 07.10.26

Herbert Kozemko
Vorsitzender

Christine Wild
Schriftführer